

# Beitragsordnung des Vereins Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft Bremen e.V. (NaGeB) für das Jahr 2024

## Beschluss der Mitgliederversammlungen am 07.11.2023 inkl. Ergänzung vom 30.05.2024

1. Unternehmens-Mitglieder mit bis zu 20 Mitarbeitern\* zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 500 €. Dies ist gleichzeitig der Mindestbeitrag.
2. Unternehmens-Mitglieder, 21 bis 49 Mitarbeiter\*, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 750 €.
3. Unternehmens-Mitglieder ab 50 Mitarbeiter\* zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1000 €.
4. Wissenschaftliche Einrichtungen wie Unis, HS, Forschungseinrichtungen (auch, wenn sie als Verein organisiert sind), zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 500 €.
5. Institutionen (WfB, BIS, etc.) zahlen 500 €/a.
6. Gemeinnützige Einrichtungen, Interessenvertretungen, Verbände zahlen einen Jahresbeitrag von 500 bis 2500 €. Diese institutionellen Mitglieder haben 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. (Beispiele: Bioland, Genussland, Bremer Stadtfabrikanten, Kaffeeverband etc.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt der Vorstand je nach Wirtschaftskraft und Größe der Interessenvertretung. (Als Orientierung dienen die jeweiligen eigenen Mitgliedsbeiträge der Einrichtungen, d. h.: bis 5000 €/a: Jahresbeitrag 500 €/a, bis 10.000 €/a: 1000 €/a, bis 20.000 €/a: 1500 €/a, ab 20.000 €/a: 2500 €/a). Mitglieder der o. g. Interessenvertretungen erhalten für ihre Einzelmitgliedschaft im NaGeB einen Rabatt von 50 %, siehe Beitragsstruktur Pkt. 1.-3. Der Mindestbeitrag ist 500 €/a, in den ersten 2 Jahren 250 €/a.
7. Mitglieder, die als Einzelpersonen (z. B. ehrenamtliche Funktionsträger) aufgrund der Entscheidung des Vorstands aufgenommen wurden, sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
8. Neue Mitglieder zahlen im Jahre des Beitritts und im Folgejahr die Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrags für ihre jeweilige Beitragsgruppe (d. h. jeweils 500 €, 375 €, 250 € für Unternehmens-Mitglieder, 250 € für wissenschaftliche Einrichtungen o. ä. gem. Pkt. 4 und 5).
9. Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Beitritts (ausweislich des Handelsregistereintrags bzw. des Gewerbeeintrags) weniger als drei Jahre bestehen, (Neugründungen oder sogenannte Start-Ups), sind im Jahr des Beitritts und im Folgejahr von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit und zahlen dann im 3. Jahr den vollen Beitrag.
10. *Mitglieder können zur Vermeidung von Austritten infolge von unbilligen Härten, wie z.B. wirtschaftlichen Schieflagen, schriftlich beim Vorstand Anträge zur vorübergehenden Anpassung oder Stundung ihres Mitgliedsbeitrages für jeweils ein Jahr stellen. Der Vorstand kann dazu entsprechende Nachweise anfordern. Diese Regelung gilt insbesondere für Mitglieder, die gemeinhin als Start-Up bezeichnet werden und die kostenlosen ersten 2 Kalenderjahre bereits genutzt haben. Diese Regelung soll auch Anwendung finden für ältere Start-Ups (älter als 3 Jahre), die gerne Mitglied werden wollen, aber sich in einer ähnlichen Situation befinden. Der Vorstand entscheidet jeden Antrag individuell mit einfacher Mehrheit.*

Bremen, den 30.05.2024, 1.Vorsitzender Rainer Frerich-Sagurna



\*Zur Orientierung: ein Mitarbeiter entspricht 1 FTE mit etwa 37,5 Wochenstunden.